

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

1. vorbereitende Sitzung, 16.02.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des dritten

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Erste vorbereitende Sitzung.

Oldenburg, den 16. Februar 1850.

**Vorsitz: Alterspräsident Lindemann.**

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr in Gegenwart des Reg.-Comm. Bucholtz und in Anwesenheit von folgenden Mitgliedern:

Amann, Amtsassessor aus Schwartau. Bargmann, Hausmann aus Edwarden. Barleben, Amtmann aus Rohfelden. Becker, Caplan aus Dinlage. Böckel, Dr. Lehrer aus Zever. Bothe, Landgerichtsassessor aus Ovelgönne. Barnstedt, Amtmann aus Barel. Brörmann, Colon aus Damme. Crone, Zeller aus Essen. Drost, Landgerichtsassessor aus Ovelgönne. v. Düring-Deiken, Gutsbesitzer zu Loy. Egelriede, Organist zu Edewecht. v. Finckh, Obergerichtsassessor aus Oldenburg. Görlich, Obergerichtsanwalt zu Birkenfeld. Janßen, W., Landmann zu Scharrel. Kitz, Obergerichtsrath aus Birkenfeld. Klävermann, Amtsassessor aus Brake. Kaiser, Schuljurat zu Eversten. Lindemann, Advokat aus Cutin. v. Lindern, Pastor aus Delmenhorst. Luerßen, Hausmann aus Nordermoor. Lüken, Hausmann zu Rhaude. Mölling, Landvogt aus Zever. Meyer, Baumann zum Busch im Kirchspiel Dötlingen. Niebour I., Hauptmann aus Birkenfeld. Nieberding, Landgerichtsassessor aus Wechta. Noell, Bürgermeister zu Niederbrombach. Püschelberger, Förster aus Ahlhorn. Sprenger, Landgerichtsassessor aus Delmenhorst. Strackerjan, Regierungsscretair aus Oldenburg. Strodthoff, Kirchspielsvogt aus Westerfiede. Struthoff, Haussohn von Struthave. Schmedes, Pächter zu Infeld. Tappenbeck, Amtsauditor aus Cutin. Thöle, Zeller zu Norddöllen. Wehage, Vicar aus Friesoythe. Werry, Advokat aus Oberstein. Wibel, Obergerichtsrath aus Oldenburg. Zedelius, Ministerialrath aus Oldenburg.

Abwesend waren folgende Mitglieder:

Georg, Kaufmann aus Aste. Niebour II., Advokat aus Neuenburg. Reiners, Kammerassessor aus Barel. Roth,

Apotheker aus Herrstein. Rösener, Kirchspielsvogt zu Lohne. Schmitz, Vicar aus Damme. Wölkers, Advokat aus Cutin.

Reg.-Comm. Bucholtz: Meine Herren! bevor ich im Auftrage der Staatsregierung die Wahlacten überreiche, erlaube ich mir das älteste Mitglied von Ihnen, welches, wie ich glaube, Herr Lindemann ist, einzuladen, als Alterspräsident den Vorsitz einzunehmen. (Abg. Lindemann nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Herr Alterspräsident! Hier überreiche ich Ihnen die Wahlacten zur weiteren Verfügung; sie werden im Original so vollständig übergeben, wie sie von den Provinzialregierungen eingesandt worden sind. Eine eben eingegangene Vorstellung betreffend die Wahl in dem Wahlkreise Damme-Neuenkirchen, lege ich hinzu. Sodann habe ich eine Zuschrift des Staatsministeriums in Betreff der Regierungskommissarien zu übergeben.

Alterspräsident Lindemann: Meine Herren und werthe Collegen! Willkommen hier zu Gedeih, Gelingen und Frieden und damit zum Wohle, zur Ehre des Vaterlandes! Unsere heutige Versammlung ist hauptsächlich bestimmt, um die Legitimationen der Abgeordneten zu prüfen und darauf werden wir uns also zu beschränken haben. Ehe ich aber dazu vorschreite, habe ich eine Mittheilung aus dem Staatsministerium Ihnen vorzulesen:

„Dem Herrn Präsidenten in den Sitzungen zur vorläufigen Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, beehrt sich das Staatsministerium mitzutheilen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Bevollmächtigten der Staatsregierung den Hauptmann Plate und die Ministerial-Assessoren Kunde, Bucholtz und Selckmann ernannt haben.

Staatsministerium, Febr. 16. 1850.

v. Buttell.

v. Grün.“

Ich habe nach der Geschäftsordnung zu Schriftführern zu ersuchen die beiden jüngsten Mitglieder der Versammlung, das würden die Herren Tappenbeck und Niebour sein; der Abg. Niebour aber ist noch nicht hier und ich weiß nicht, wer nach ihm der Jüngste ist; wenn ich aber Herrn Kläve mann ersuche, so wird er die Güte haben, als Schriftführer mit zu fungiren. Die bisherige Form, wie die Wahlacten zur Prüfung auszutheilen sind, kann in ihrer ganzen Reinheit wohl nicht fortbestehen, da bisher 9 Wahlkreise bestanden haben und jetzt deren 40 bestehen und habe ich darüber, wie die Commissionen zur Beurtheilung der Legitimationen zu ordnen sind, wohl erst die Versammlung zu vernehmen.

Abg. **Kitz**: Nach §. 2. der Geschäftsordnung theilen sich sämtliche Abgeordnete je nach den Wahlkreisen in 4 Abtheilungen. Früher hatten wir 9 Wahlkreise, jetzt haben wir deren 40. Es ist also klar, daß wir 40 zu 4 getheilt uns je nach 10 Wahlkreisen in 4 Abtheilungen zu theilen haben. Was nun die Reihenfolge betrifft, worin die 4 Abtheilungen die Wahlacten zu prüfen haben, so ist es zweckmäßig, daß wir, um jeden Schein der Partheilichkeit hierbei zu vermeiden, die Ordnung beobachten, welche die Nummern der Wahlkreise des Herzogthums und sodann der Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld uns an die Hand geben. Demnach stelle ich folgenden Antrag:

- 1) Für die vorläufige Prüfung der Wahlen der Wahlkreise 1—10 incl. bilden die Abgeordneten der Wahlkreise 11—20 incl. die erste;
- 2) für die der Wahlen der Wahlkreise 11—20 incl. die Abgeordneten der Wahlkreise 21—30 die zweite;
- 3) für die der Wahlen der Wahlkreise 21—30 die Abgeordneten des 31. und 32. und der Wahlkreise der Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld die dritte; und
- 4) für die der Wahlen des 31. und 32. und der Wahlkreise der Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld die Abgeordneten der Wahlkreise 1—10 die vierte Abtheilung.

Alterspräsident **Vindemann**: Herr Bargmann hatte einen Gegenantrag zu machen; ich frage den Abg. Bargmann, ob er bei seinem Antrage noch beharrt.

Abg. **Bargmann**: Nein, ich will ihn nicht stellen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Mit dem Antrage des Abg. Kitz scheinen Alle einverstanden zu sein und auch ich bin es. Indessen glaube ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen zu müssen, der das Verfahren bei der Prüfung der Legitimationen betrifft. Es wird nicht zu umgehen sein, daß dieser Landtag, wie er hier versammelt ist, die Frage an sich richte, ob er im Ganzen gesetzlich gewählt worden sei. Es wird aber gewiß und nur zweckmäßig sein, diese Frage erst dann zu beantworten, wenn von Seiten des Ministeriums die Vorlage mitgetheilt worden ist, welche nach Art. 160. des Staatsgrundgesetzes in Aussicht steht in Beziehung auf die am 17. December 1849 einseitig erlassene Verordnung. Erst nach dieser Vorlage wird sich diese Frage nach

ihrem ganzen Umfange richtig und gründlich beurtheilen lassen. Ich stelle daher den Antrag:

„In Erwägung, daß die Staatsregierung nach Art. 160. des Staatsgrundgesetzes über die Beweggründe zur Erlassung der Verordnung vom 17. Dec. 1849 dem Landtage erst nach seiner förmlichen Eröffnung Vorlage machen wird;

in Erwägung ferner, daß erst dann über die Gültigkeit dieser Verordnung Beschluß zu fassen sein wird: beschließt die Versammlung

die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten geschieht vorläufig unter Aussetzung der Frage nach der Gültigkeit der Verordnung vom 17. Decbr. 1849.

so daß wir also die jetzige Legitimationsprüfung nur beschränken auf die Form der Wahlen und auf die Frage, in wie weit die Wahlen der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 entsprechen.

Alterspräsident **Vindemann**: Wünscht Jemand über diesen Antrag noch das Wort zu nehmen? —

Der Abg. **Zedelius** hat zuerst das Wort.

Abg. **Zedelius**: Ungeachtet der genaueren Fassung des Antrags von Seiten des Herrn Antragstellers, Abg. Wibel, und der einleitenden Worte, die den Antrag erläutern, ist es mir doch nicht ganz ohne Zweifel geblieben, ob die Ansicht des Herrn Antragstellers dahin geht, die Frage über das Gesetz vom 17. December vorigen Jahres möge ausgesetzt bleiben, insoweit nach Art. 160. No. 2. der Landtag darüber zu beschließen haben wird, ob er seine Zustimmung zu diesem Gesetz erteilen oder diese versagen will. Sollte die Ansicht des Hrn. Antragstellers dahin gehen, daß, abgesehen von der Frage, die nach Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes dem Landtag zur Beurtheilung vorliegt, die Gültigkeit des Gesetzes an sich in Frage zu stellen sei, so würde ich diese Ansicht nicht für zulässig halten. Ob ich das bloß aus formellen Rücksichten oder auch in Rücksicht auf den Inhalt des Antrags selbst näher zu begründen habe, diese meine Ansicht bleibt eben von der Bedeutung des Antrags abhängig und ich erlaube mir daher, zunächst den Herrn Antragsteller um eine gefällige Erläuterung darüber zu ersuchen, ob seiner Ansicht nach der Antrag über die Bestimmung des Art. 160. 2. hinausgehen soll. Ich würde nämlich dann weiter das Wort darüber erbitten.

Alterspräsident **Vindemann**: Da hier eine Erläuterung des Antrags in Frage steht, so dürfte ich wohl dem Abg. Wibel zuerst das Wort zugestehen, um diese Erläuterung zu geben.

Abg. **Wibel**: Der Antrag sagt im zweiten Satze: „In Erwägung ferner, daß erst dann über die Gültigkeit dieser Verordnung Beschluß zu fassen sein wird“. Die Frage also, ob das Gesetz gültig sei oder nicht, ob, wie der geehrte Abg. Zedelius bemerkt, seine Gültigkeit wieder in Frage gestellt werden kann, ferner die Frage über die nachträgliche Genehmigung, — alle diese Fragen fallen gleichmäßig in die Zeit, wo die Vorlage erfolgt sein wird. Daß es sich aber auf den

Zeitpunkt bezieht, wo die Vorlage gemacht worden ist, nicht wo sich der Landtag etwa veranlaßt sieht, die nachträgliche Genehmigung des Gesetzes in Erwägung zu ziehen, geht freilich daneben deutlich aus meinem Antrage hervor. Wenn ich meinen Antrag nochmals vortragen darf, so glaube ich, finden Sie dies Alles deutlich darin:

In Erwägung, daß die Staatsregierung nach Art. 160. des Staatsgrundgesetzes über die Beweggründe zur Erlassung der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 dem Landtage erst nach seiner förmlichen Eröffnung Vorlage machen wird;

in Erwägung ferner, daß erst dann über die Gültigkeit dieser Verordnung Beschluß zu fassen sein wird: beschließt die Versammlung

die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten geschieht vorläufig unter Aussetzung der Frage nach der Gültigkeit der Verordnung vom 17. Decbr. 1849.

Ich glaube nicht, daß es Ihnen noch zweifelhaft sein kann, daß diese Aussetzung nur geschehen soll bis zu dem Zeitpunkt, wo die Vorlage gemacht worden ist, die wir zu erwarten haben. Was damit erfolgt, steht zur freien Verfügung des Landtags, und mit Recht, und ich glaube daher, es wird das Beste sein, daß wir diese Frage jetzt ganz aussetzen.

**Abg. Zedelius:** Nach der näheren Erläuterung des Hrn. Antragstellers scheint es mir außer Zweifel zu stehen, daß der Antrag dahin geht: es soll künftig nach der förmlichen Eröffnung des Landtags von diesem Beschluß gefaßt werden darüber, ob das ganze Gesetz vom 17. Decbr. 1849 gültig sei oder nicht. Im ersteren Falle würde dann der Landtag weiter zu beschließen haben, ob er seine Zustimmung dazu ertheilen könne, oder ob er sie verweigern müsse. Da dem so ist, so muß ich mir erlauben, meine Ansicht näher dahin auszusprechen, daß ich den Antrag, über die Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. 1849 zu beschließen, jetzt für zu zeitig halte. Der Antragsteller will selbst die Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. 1849 ganz unabhängig erscheinen lassen von der vorläufigen Prüfung der Wahlen. Daraus folgt, daß wenn meine Voraussetzung richtig befunden wird, daß nämlich diese Vorversammlung sich nur mit der Prüfung der Wahlen zu beschäftigen hat, sie über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. keinen Beschluß zu fassen haben, mithin auch, daß darüber erst nach der Eröffnung des Landtags zu beschließen sei. Damit ist keineswegs gemeint, daß über diese Gültigkeit überhaupt kein Beschluß zu fassen sei, ich bin aber der Meinung, daß dieser Beschluß präjudiciell sei für die Vornahme der vorläufigen Prüfung der Wahlen. Wenn über die Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. erst nach der Eröffnung des Landtags beschlossen werden soll, so wüßte ich nicht, auf welche Basis der Landtag einen solchen Beschluß gründen wollte.

Der Landtag erhält mit seiner Eröffnung seine corporative Eigenschaft; das kann er überhaupt nur auf Grund ei-

nes Gesetzes und in unserm Falle nur auf Grund des Gesetzes vom 17. Decbr. 1849. Will der Landtag in Folge dieses Gesetzes in seiner Eigenschaft als Corporation wieder den Beschluß fassen, daß das Gesetz vom 17. Decbr. 1849 ungültig sei, so entzieht er sich selbst den rechtlichen Boden für einen solchen Entschluß. Deshalb muß meines Erachtens jetzt vor der Prüfung der Wahlen der Beschluß gefaßt werden, ob das Gesetz gültig sei oder nicht. Ich weiß sehr wohl, daß wir jetzt überall keinen Beschluß von der Bedeutung fassen können, wie der Landtag nach der Eröffnung ihn faßt. Alles, was wir beschließen, ist eigentlich kein Beschluß, sondern nur die Erklärung einzelner Abgeordneten. Die Prüfung der Legitimation besteht in einer Erklärung eines Abgeordneten, und das Gesetz sagt, wenn die Mehrheit der Abgeordneten darüber übereinstimmt, daß so und so viel Abgeordnete als legitimirt anzusehen sind, so wird der Landtag eröffnet. Also die Frage der Gültigkeit kann lediglich nur zu dem Resultate führen, daß der einzelne Abgeordnete seine Ansicht darüber ausspricht, ob das Gesetz gültig sei oder nicht, und dieser seiner Ansicht gemäß handelt. Hält er das Gesetz für ungültig, so bleibt ihm nichts übrig, als sein Mandat niederzulegen, hält er es für gültig, so bleibt er. Ich bin weit entfernt, die Meinung zu hegen, daß das Gesetz für ungültig erklärt werde. Ob der Landtag seine Zustimmung ertheilen will, das ist eine andere Frage. Die Befugniß der Staatsregierung zur Erlassung dieses Gesetzes, abgesehen von der Frage der Wiederaufhebung ist meines Erachtens ganz unbestreitbar.

**Alterspräsident Lindemann:** Werden Sie einen Antrag darauf stellen?

**Abg. Zedelius:** Ich habe nur gegen den Antrag des Abg. Wibel gesprochen und kann nur wünschen, daß derselbe seinen Antrag zurückzieht.

**Abg. v. Finckh:** Es ist zum großen Theil vom Abg. Zedelius vorweg genommen worden, was ich sagen wollte. Ich möchte auch wünschen, daß der Abg. Wibel seinen Antrag zurücknehme, weil auch ich ihn nicht für zulässig halte. Ob der Landtag überhaupt darüber beschließen kann, das lasse ich dahingestellt; das ist mir aber klar, daß wir jetzt noch nichts beschließen können. Wenn die Ansichten darüber schon jetzt ausgefochten werden sollen, ob das Gesetz gültig sei oder nicht, so mag das jeder Einzelne thun; einem Beschlusse hierüber braucht sich noch Niemand zu fügen. Wir haben jetzt nur die Wahlen zu prüfen und den Landtag zu constituiren; glaubt Einer sein Gewissen, seine künftige Stellung wahren zu müssen, so mag er das thun, — aber nur als Einzelnere.

**Alterspräsident Lindemann:** Werden Sie auch keinen Antrag darauf stellen?

**Abg. v. Finckh:** Nein. Das halte ich nicht nöthig. Ich werde aber gegen den Antrag des Abg. Wibel stimmen.

**Abg. Mölling:** Es ist bereits hervorgehoben, daß die Frage über die Gültigkeit der Verordnung allerdings mit der Legitimation der Abgeordneten zusammenhänge und von bedeutendem Einfluß darauf sein kann. Es wird



also diese Frage bei Prüfung der Legitimationen nicht ganz übergangen werden können und jedenfalls ein Vorbehalt nöthig sein in Bezug hierauf. Dieser scheint mir aber genügend enthalten in dem Antrage des Abg. Wibel; ich muß ihn daher unterstützen. Es ist auch hervorgehoben worden, daß die Versammlung gar nicht in der Lage sei, eine erschöpfende Entscheidung zu geben. Daß die Frage von großer Wichtigkeit sei, bedarf keiner Erörterung. Daß die Vorlage eine gründliche Erörterung fordert, ist auch klar. Daraus folgt, daß erst die Vorlegung der Gründe der Staatsregierung vor der Entscheidung abzuwarten sind.

Was die Bedenken des Abg. Zedelius und beziehungsweise des Abg. v. Finckh anlangt, so glaube ich, werden diese einfach vom Staatsgrundgesetze widerlegt. Der Art. 173. des Staatsgrundgesetzes sagt, daß die Eröffnung des Landtages nach vorläufiger Berichtigung der Legitimationen der Abgeordneten geschehe.

Hiermit steht im Zusammenhange, wenn ich nicht irre, der Art. 141. des Staatsgrundgesetzes, wonach die endliche Entscheidung über die Legitimationen der Abgeordneten dem constituirten Landtage zusteht. Dieser constituirte Landtag kann also alle Legitimationsfragen entscheiden. Wenn nun gesagt worden ist, daß der Landtag, wenn er das Gesetz ungültig erklärt, gar nicht Landtag wäre, daß er also diese Entscheidung gar nicht abgeben könne, so wird sich dies bei der endlichen Entscheidung finden. Wenn es sich also durch die beiden obigen Artikel des Staatsgrundgesetzes begründen läßt, daß die Prüfung der Legitimationen zum Ressort des Landtags gehört und, wenn die Frage so liegt, daß sie in diesem Präjudicialverfahren, das doch nur summarisch geschieht, nicht füglich erledigt werden kann, so bin ich der Meinung, daß gerade in diesem Fall dem constituirten Landtage die Entscheidung zu überlassen sei, da der Gegenstand von der höchsten Bedeutung und zur Entscheidung noch nicht reif ist.

Abg. Kitz: Was den Gedanken anbetrifft, der dem Antrage des Abg. Wibel zu Grunde liegt, so scheint er sich dem §. 2. der Geschäftsordnung anzuschließen, indem er ja nur das, was der Gegenstand unsrer vorläufigen heutigen Versammlung sein soll, bestimmt, und die Grenze durch das, was er dadurch ausschließt, fixirt. Wir haben uns auch meines Erachtens nur mit der Frage zu beschäftigen: Sind die Abgeordneten, die hier sitzen nach den vorliegenden Akten als legitimirt anzusehn? Die Frage nach der Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. 1849, die, wie wir wissen, vielfach angeregt worden ist, scheint so wichtig zu sein, daß wir nicht ohne eine besondere Vorberathung durch einen Ausschuss und erst nach Eingang der Regierungsvorlage darüber Beschluß fassen können. Eben, weil wir nur eine vorläufige Versammlung und noch nicht constituirte sind, eben deshalb ist es zweckmäßig, daß wir die Frage hier nicht hineinziehen, sondern aussetzen. Es ist nun freilich eingewandt worden von dem Abg. Zedelius, daß wir erst nach Prüfung der Wahlen uns constituiren können. Ich finde es für unbedenklich, und für nicht so Absonderliches, daß eine

formell constituirte Versammlung — und das können wir vorläufig werden — die materiellen Bedingungen ihrer Rechtsbeständigkeit und Competenz selbst prüft. Findet sie dann, daß sie nicht gesetzmäßig gewählt ist, so geht sie natürlich auseinander. Ich werde dem Antrage des Hrn. Abg. Wibel beitreten.

Abg. Wibel: Meine Herren! ich will weder meinen Antrag zurücknehmen, noch mein Mandat niederlegen, dazu werde ich mich durch keinen Syllogismus in der Welt verleiten lassen, und wir Alle werden uns auch keine Schlinge legen lassen zu dem Einen oder dem Andern; denn beides möchte am Ende auf eins hinauskommen. Ich weiß sehr klar, welche Rücksichten uns bewegen müssen, den Antrag anzunehmen und ich halte es aus voller Ueberzeugung für's Beste, geradezu zur Legitimation zu gehn, auf dem rechten Wege und den führt uns der von mir gestellte Antrag. Wollten wir später die Frage über die Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. 1849 nicht aufnehmen, wollten wir nur die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit ins Auge fassen, so wäre das nicht der rechte Weg. Aber wir würden den andern rechten Weg später nicht beschreiten können, hätten wir uns nicht denselben verwahrend offen gehalten.

Dann hätten wir vielmehr, wenn Einer gemeint wäre, in Zukunft darauf zurückzukommen, das Recht, dem betreffenden Abgeordneten vorzuhaltend, er möge und müsse jetzt schweigen, die Sache sei abgemacht. Das würde in den Worten bestehen, welche der Abg. Zedelius sagt: „Wir ständen als eine Corporation da, die durch das Gesetz bestellt wäre und die ihrerseits das Gesetz nicht in Frage stellen dürfe, wenn sie nicht den Boden selbst unter den Füßen wegziehen wolle“; dann würde der Einwand des Abg. Zedelius gerechtfertigt sein. Darum aber eben müssen wir uns wahren und müssen sagen, wir wollen und können aus dem Grunde, der auch meinem Antrage unterliegt, nämlich weil wir nur eine vorläufige Versammlung sind, uns darauf beschränken, die Wahlakten zu prüfen. Eine sehr wichtige Rücksicht aber, meine Herrn, glaube ich, und der Punkt ist, wie ich sehe, noch von Niemandem ins Auge gefaßt, ist doch auch noch die: Wenn ich mir auch heute anmaßen wollte, gründlich beurtheilen zu können, inwieweit die Verordnung erschöpfend gerechtfertigt werden wird oder nicht, so würde ich das immer für eine Anmaßung halten, ich würde mich immer verpflichtet halten, erst die Gründe zu hören, die das Ministerium vorzulegen berechtigt ist. Wir dürfen diesem nicht vorgreifen, wir sollen uns bescheiden, noch Gründe hören zu können, die unserm Auge entgangen sind. Das schon muß uns bestimmen, auf den Act nicht einzugehen. Daß aber in meinem Antrage irgend eine Unrichtigkeit der Schlussfolgerung sei, daß man sagen könne, weil ich beantrage, die Prüfung heute auszusetzen, so sei sie heute unzulässig, das kann ich nicht anerkennen; höchstens könnte man sagen, weil sie heute unzulässig wäre, müsse sie deswegen ausgesetzt werden. Der Schluß wäre wohl richtig und den könnte ich mir gefallen lassen. Die andere Frage, inwieweit die Versammlung aus

der schwierigen Lage, in die sie versetzt worden ist, mit Glück sich herauswinden wird, möchte ich nicht jetzt in den Kreis der Beurtheilung ziehen und ich glaube, wir dürfen das jetzt noch nicht, weil wir die ministerielle Vorlage noch nicht haben. Der Abg. Zedelius hat sich einigermaßen darauf eingelassen, ich kann und will ihm dahin nicht folgen, aber das Eine kann ich nicht unterdrücken, daß bei der verwickelten Lage, in der wir uns durch die Verordnung befinden, irgend eine schwache Seite, welche die Verordnung enthalten würde, leider der Grund sein würde für ihre Ungültigkeit. Es wird uns das recht klar vor Augen führen, daß ein solches Gesetz nie hätte gegeben werden sollen, weil eben, wie man behauptet, dadurch eine Corporation ins Leben trat, die sich den Boden unter den Füßen wegziehen muß, sobald sie an die Betrachtung des Bodens geht, auf welchem sie steht.

Abg. v. **Finckh**: Zunächst glaube ich auf das, was der Abg. **Wibel** so eben gesagt hat, bemerken zu müssen, daß mein Schluß gerade dahin ging: weil die fragliche Beschlußnahme heute unzulässig ist, muß sie unterbleiben. — Was die Abg. **Mölling** und **Kih** gesagt haben, das, muß ich aufrichtig gestehen, ist mir nicht recht klar geworden. Sie haben beide anerkannt und auszuführen gesucht, wir hätten uns heute nur mit der vorläufigen Prüfung der Wahlen zu beschäftigen und mit nichts Anderem, — und dennoch sprechen sie dafür, daß wir heute doch noch etwas Anderes vornehmen sollen. Daß darin eine Schlinge liegen könne, daß ich zu Einem sage: weil Du rechtlich nichts anderes thun kannst, so thue auch nichts anderes, — ist mir nicht klar geworden. Die Sache ist ganz einfach. Wir sind hier nur, um die Legitimation vorläufig zu prüfen; also beschäftigen wir uns auch mit nichts Anderem. Es steht jedem Einzelnen frei, sein Gewissen und sein Verbleiben hier zu wahren, indem er seine Meinung zu Protokoll giebt. Eine Beschlußfassung des Landtags ist vor dessen gehöriger Constituirung meiner Ansicht nach unzulässig.

Abg. **Zedelius**: Wenn der Abg. **Wibel** glauben sollte, wie ich nach seinen Worten zu meinem Bedauern befürchten muß, ich wollte ihn zu irgend etwas verleiten, wolle ihm und der Versammlung eine Schlinge legen, so muß ich mich gegen diese Annahme verwahren, da ich lediglich offen und ehrlich der Versammlung meine rechtliche Ansicht über diese Frage aussprechen wollte, weiter gar nichts, und an Eventualitäten habe ich nicht entfernt gedacht. Was die Sache selbst anlangt, so möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß meines Erachtens die Vorlagen der Regierung von der Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes ganz unabhängig sind, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes vom 17. Decbr. durch die Vorlagen der Regierung nicht bedingt sein kann. In dem weiteren Vortrage des Abg. **Wibel** scheint mir die Frage von der Zweckmäßigkeit des Gesetzes und von der Gültigkeit des Gesetzes nicht streng auseinander gehalten zu sein. Ueber die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, ob der Landtag auf Grund des Art. 62. Ziffer II.

dem Gesetze seine Zustimmung erteilen wolle oder nicht, wird der Landtag beschließen und ich glaube, daß darüber der Landtag nur nach seiner Eröffnung beschließen kann. Ueber die Gültigkeit des Gesetzes aber zu beschließen, muß ich nach wie vor einzig und allein der Vorversammlung vindiciren. Ueber die Gültigkeit des Gesetzes zu beschließen, welches ihn, den Landtag, selbst beruft und dessen Gültigkeit einen Beschluß in diesem Saale nothwendig voraussetzt, das halte ich für unmöglich, meine Herren. Es würde übrigens in dem Resultate auf dasselbe hinauskommen. Würde der Landtag die Ungültigkeit des Gesetzes beschließen, so hätte der Landtag ein Ende. Würde jetzt die Majorität der anwesenden Abgeordneten sich dafür erklären, so würde die Minorität ausscheiden. Welche weitere Maßregeln dann ergriffen werden würden, weiß ich nicht, darüber habe ich keine bestimmte Meinung, das sind thatsächliche Umstände, die man im Voraus nicht kennen kann. Uebrigens sehe ich nicht ein, was durch diesen Vorbehalt der Beschlußnahme über die Gültigkeit der Verordnung gewonnen werden kann. Ist der Landtag der Meinung, daß trotz der Constituirung, trotzdem, daß man den Boden des Gesetzes vom 17. Decbr. 1849 bestritten hat, über die Gültigkeit dieses Gesetzes Beschluß fassen kann, so kann er das auch völlig unabhängig von einem heut zu machenden Vorbehalt. Der Vorbehalt nimmt dem Landtage das Recht gar nicht; er ist daher etwas völlig Gleichgültiges. Mir scheint dieses so außer Zweifel zu sein, daß ich mir erlaube, den Antrag zu stellen:

„Die Vorversammlung wolle über den Antrag des Abg. **Wibel** einfach zur Tagesordnung übergehen.“

Abg. **Bargmann**: Ich theile auch die Ansicht, daß diese Vorversammlung nur über Beanstandung von Wahlen Beschluß fassen kann, dennoch bin ich für den Antrag des Abg. **Wibel**, weil er einen Beschluß enthält, nicht beschließen zu wollen. Er ist eben vom Herrn Abg. **Zedelius** als Vorbehalt bezeichnet worden, mehr ist er auch nicht, und als solcher steht er mit der Prüfung der Wahlacten im innigen Zusammenhang.

Altpräsident **Vindemann**: Das Wort würde jetzt der Abg. **Wibel** haben; da aber derselbe schon zweimal gesprochen hat, so wird ihm als Antragsteller das Wort am Schluß der Debatte vorzubehalten sein.

Abg. **Mölling**: Ich glaube, meine Herren, wir sind ein wenig von dem eigentlichen Punkte der Entscheidung abgekommen. Die einzige Frage, die hier zu beantworten ist, scheint lediglich die zu sein, ob jetzt die Versammlung die Entscheidung aussprechen könne. Daß sie es kann, scheint nicht das mindeste Bedenken zu haben. Sie hat sich mit der vorläufigen Prüfung der Legitimationen zu befassen. Sie nimmt diese Prüfung auf Grund der erlassenen Verordnung vor. Sie braucht deren Rechtsbeständigkeit nicht zur Erörterung zu ziehen. Sie braucht das Innere des Gesetzes nicht zu betrachten. Sie nimmt es, wie es eben factisch und formell da ist. So sehe ich nicht ein, warum dem Landtage nicht die Entscheidung überlassen, die Frage über die Gültigkeit des Gesetzes vor-

läufig auszusehen, nicht überlassen werden kann. Der Abg. Zedelius sagt, die Staatsregierung werde die Verordnung in Beziehung auf ihre Rechtsgültigkeit nicht rechtfertigen. Ich weiß nicht, worauf der Herr Abgeordnete diese Ansicht gründet. Ich meine aber, nach den vielen Zweifeln, die über die Berechtigung der Staatsregierung erhoben sind, jene Verordnung zu erlassen, daß die Staatsregierung auch in dieser Beziehung sich äußern werde. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würden wir doch auch in der Vorlage der Staatsregierung vielleicht Stoff finden, um die Frage mit der Gründlichkeit zu prüfen, die sie ihrer Bedeutung nach verdient. Wir sollen einen Beschluß fassen. Gesezt, der Beschluß fällt dahin aus, die Verordnung als nicht gültig zu erachten; gesezt, daß die Mehrheit, die diesen Beschluß gefaßt, ihr Mandat niederlegt; gesezt ferner, daß die Minderheit, das Beschlußrecht nicht anerkennend, bleiben, die Regierung aber für die Ausschcheidenden Ersatzwahlen anordnen würde, so ist das gerade die Schlinge, in welcher wir gefangen werden könnten. Dann hätte die Regierung sich von dieser Mehrheit befreit und die Mittel in der Hand, auf der betretenen Bahn fortzugehen. Dann wäre die Mehrheit vom Kampfplatze verdrängt. Dieses Bedenken fällt weg, wenn dem Landtage die Entscheidung überlassen wird. Und in dieser Schlinge wollen wir uns nicht fangen lassen.

Abg. **Kitz**: Ich will auf die formelle Frage, ob wir unsere Erklärungen einzeln zu Protokoll geben wollen oder in gehöriger Weise abstimmen, nicht eingehen. Ich glaube, daß hier nach Majorität beschloffen wird. Was die Competenz betrifft, so habe ich schon bemerkt, wie ich darin gar kein Bedenken finde, daß wir den Gegenstand selbst bestimmen, womit wir uns beschäftigen wollen; es ist nur eine Bestimmung dessen, was dazu gehört und was wir als nicht dazu gehörig dann ausschließen. Was aber die practische Seite der Frage betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wir heute zu erörtern haben: „Sind wir für legitimirt zu betrachten?“ Würde nun diese Frage verneint, und zwar auch bloß aus dem Grunde verneint, weil zwar die Wahlakten ganz in der Ordnung seien, die Verordnung selbst aber nicht als gültig anerkannt wäre, so würde die Folge davon die sein, daß die Versammlung der Regierung erklärte, sie halte sich nicht für legitimirt, und daß dann diese auf Grund desselben Gesetzes eine neue Wahl ausschriebe. Wenn aber die Regierung dem constituirten Landtage das Wahlgesetz vorlegt, mit dem Antrage, es zu genehmigen, und die Versammlung sagt, wir erkennen zwar die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen an, aber wir genehmigen die Verordnung nicht und zwar aus dem Grunde, weil wir ihre rechtliche Basis in Abrede stellen; dann wäre die Staatsregierung nach dem buchstäblichen Laute des Art. 62. gezwungen, das Gesetz wieder aufzuheben und nach dem alten Wahlgesetz neue Wahlen auszuschreiben.

Reg.-Com. **Bucholz**: Meine Herren! Ich muß Veranlassung nehmen, gegen eine Beschlußfassung im Sinne des ersten Antragstellers Namens der Staatsregierung Verwahrung einzulegen.

Zur Begründung derselben kann ich mich kurz darauf beziehen, was schon von einigen Rednern gesagt worden ist, nämlich daß der Zweck und somit auch die Competenz der heutigen Versammlung grundgesetzlich eine beschränkte ist und lediglich die vorläufige Prüfung der Legitimationen betrifft. Darüber hinaus kann die Staatsregierung in den gegenwärtig zusammengetretenen einzelnen Abgeordneten nicht eine Gesamtheit erblicken, die in einem Majoritätsbeschlusse ihren Ausdruck finden, dadurch die Minorität binden und irgend wie auf die Stellung des Landtags Einfluß äußern könne.

Alterspräsident **Vindemann**: Die Verwahrung des Herrn Reg.-Com. in der Frage, die bisher verhandelt worden ist, ist ein ganz neuer Gegenstand, worüber noch nicht gesprochen worden ist; denn die Behauptung, daß die Versammlung keine Versammlung sei, die Majoritätsbeschlüsse fassen könnte, ist so neu, und noch so unberührt, daß dieser Gegenstand von jedem andern noch besprochen werden kann, der auch schon zweimal das Wort genommen hat. — Ich glaube daher die Versammlung ersuchen zu müssen, daß ich nicht nöthig habe, denen das Wort zu versagen, welche schon zweimal gesprochen haben. Wenn Niemand aus der Versammlung widerspricht, so würde ich dieses als zugestanden annehmen.

Abg. v. **Finckh**: Ich erlaube mir dabei die Bemerkung, daß ich allerdings von Anfang an den Beschluß der Versammlung für unzulässig erklärt habe. Dies nachträglich zu dem, was der Herr Präsident so eben sagte.

Alterspräsident **Vindemann**: Ich hätte also die Frage zu stellen: Soll der Abgeordnete, welcher schon zweimal gesprochen hat, auch nach dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissars nicht mehr das Wort haben?

Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so würde ich Jedem das Wort noch geben, der darüber das Wort noch verlangt.

Abg. **Wibel**: Ich bitte ums Wort zum Widerspruch. Die Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissars enthält nichts anderes, als was Herr v. Finckh schon bemerkt hat. Die Sache verhält sich nicht so, wie der Herr Präsident anzunehmen scheint. Die Frage ist schon angeregt, nämlich vom Abg. v. Finckh und beziehungsweise auch vom Abg. Zedelius. Ich würde nichts dagegen haben, daß Andre darüber noch einmal das Wort nähmen, obgleich ich es nicht für nöthig halte, da die Sache schon genug besprochen ist. Aber ich möchte dagegen sein, daß wir einen so großen Werth auf diese Erklärung legen, denn ich halte sie durchaus für nichts Neues. Neu in der parlamentarischen Praxis des Großherzogthums Oldenburg ist sie allerdings und darum ist ihr auch kein Gedeihen zu versprechen. Als Ansicht ist sie nicht neu. Ich glaube daher nicht, daß hier ein Grund vorliegen kann, nochmals eine Discussion zu eröffnen.

Alterspräsident **Vindemann**: Diejenigen der Herren also, die der Meinung sind, daß Einem, der das Wort schon zweimal gehabt hat, dasselbe nicht weiter gestattet werde, bitte ich aufzustehen.

Die Mehrzahl erhebt sich.

Es würde daher dem Abg. Zedelius nicht mehr das Wort gestattet werden können.

Abg. Zedelius: Ich möchte mir nur zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses das Wort erlauben.

Abg. Tappenbeck: Mir scheint, daß, wenn die Versammlung competent ist, eine Handlung vorzunehmen, sie auch competent sein muß, gegen eine Deutung zu verwahren, welcher diese Handlung ausgesetzt sein könnte. Da nun die Versammlung jedenfalls co. petent ist, vorläufig Beschluß zu fassen über die Beanstandung oder Nichtbeanstandung der Wahlen, so glaube ich, liegt auch hierin das Recht, daß die Versammlung sich verwahren könne gegen eine mögliche Deutung, die dieser ihrer Handlung zu Grunde gelegt werden kann. Glaubt man aber, daß die Versammlung nicht beschließen kann, weil sie überhaupt noch nicht beschlußfähig sei, so würde dem dadurch abgeholfen werden können, daß in dem Wibel'schen Antrage statt der Worte: „beschließt die Versammlung“ gesetzt würde: „spricht die Versammlung aus“, und statt der Worte: „unter Aussetzung der Frage“: „ohne Präjudiz für die Frage.“ Ich gebe anheim, ob diese Aenderung getroffen werden soll.

Abg. Niebour I: Ich wollte nur bemerken, daß der Antrag des Abg. Wibel praktisch und ausführbar ist. Es ist mir denkbar, daß eine Abtheilung die Wahlen beanstandet und die andre nicht, wie denn meine Herren? Wenn eine Abtheilung die Wahlen für ungültig erklärt, müßten wir nicht zusammentreten und Beschluß darüber fassen? Wie wollen wir darüber hinauskommen? Ich sehe keinen anderen Weg als den, daß die Abgeordneten vorläufig die Wahlen prüfen, ohne auf die Gültigkeit des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

Alterspräsident Lindemann: Der Abg. Zedelius hat soeben nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung nachgesucht, daß ihm das Wort verstattet werde für Aufklärung eines thatsächlichen Mißverständnisses. Ich bitte die Abgeordneten, die ihm das Wort gestatten wollen, aufzustehen.

Abg. Kig: Der Präsident entscheidet darüber und nur wenn der Abgeordnete gegen die Entscheidung Berufung einlegt, hat die Versammlung darüber nach §. 33. der Geschäfts-Ordnung zu entscheiden.

Alterspräsident Lindemann: Ich habe mir das Recht nicht anmaßen wollen, da meine Präsidentschaft nur von kurzer Dauer ist. Aber nachdem ich die Versammlung gefragt und die Ansicht der Majorität gehört habe, trage ich kein Bedenken, dem Abg. Zedelius das Wort zu ertheilen.

Abg. Zedelius: Ein thatsächliches Mißverständniß finde ich darin, daß der Abg. Mölling etwas in meinen Worten gefunden hat, was ich nicht habe hineinlegen und auch nicht habe sagen wollen. Ich hatte geäußert, daß die Frage über die Gültigkeit des Gesetzes unabhängig sei von der Regierungsvorlage. Der Abg. Mölling hat dies so aufgefaßt, als hätte ich gesagt, die Regierungsvorlage würde nichts enthalten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes. Das habe ich nicht gesagt, ich weiß auch gar nicht, was die Regierungsvorlage enthalten wird.

Nach Art. 260. 2. ist anzunehmen, daß die Regierungsvorlage sich darüber aussprechen wird, die Dringlichkeit der Verordnung zu beleuchten, um den Landtag in den Stand zu setzen, darüber urtheilen zu können.

Was die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes betrifft, so sind dies rechtliche Grundätze, die nicht erst aus der Vorlage zu ersehen sind, sondern die ohnehin darin sein müssen.

Alterspräsident Lindemann: Da sich weiter Niemand gemeldet hat, so würde der Abg. Wibel als Antragsteller noch das Schlusswort haben.

Abg. Wibel: Zunächst, meine Herren, Fallen- und Schlingenlegen ist eben eine Parteisache, nicht die der Persönlichkeit, und wenn ich davon geredet, so ist das von einer Partei geredet außer diesem Saale, die uns Schlingen legt und uns zu einer Ansicht verleiten möchte, die in einer sehr entschlossenen Phalanx wohl vorbereitet derjenigen entgegensteht, welche ich für die halte, die in diesem Saale durchdringen müsse und dringen werde. Das sind die Quellen, aus denen die Gründe gegen meinen Antrag hergenommen sind, das ist also keine Persönlichkeit. Wenn denn der Abg. Zedelius mehrmals darauf zurückkommt, wir würden aus den Regierungsvorlagen die Zweckmäßigkeit oder Gültigkeit der Verordnung beurtheilt wissen wollen, so zieht uns das in das Feld hinein, das mir eben noch nicht gelaufig ist, nämlich die Frage nach der Gültigkeit. Ich aber bin gemeint, wir wollen diese Gebiete sondern und von einanderhalten. Zu beurtheilen, welches der Inhalt der Regierungsvorlage sein wird und sein soll, in dieses Gebiet wollen wir nicht hinein, weil uns das eben verwickeln würde in die Frage, die ausgesetzt bleiben soll. Der Abg. v. Finckh sagt uns, ein Vorbehalt sei unnöthig. Zuerst, meine Herren, acceptire ich gern das Wort: Vorbehalte. Die Herren gegenüber haben es uns entgegengebracht, ich nehme es gern an. Ich bin daher vollkommen einverstanden mit dem Zusatzantrage des Abg. Tappenbeck, daß wir das Wort „Aussetzung“ in „Vorbehalt“ verwandeln und anstatt der Worte: „beschließt die Versammlung“ zu setzen: „spricht die Versammlung aus“. Etwas ist jedoch nöthig, wollen wir uns der Schlinge entziehen, die uns sonst vor den Füßen liegt. Zwar sagt der Abg. Zedelius, wir brauchten nicht zu befürchten, daß uns die Gelegenheit entzogen werden könnte, uns auszusprechen, wenn wir den Vorbehalt unterließen, der Vorbehalt könnte keine Rechte geben. Nun, ich habe in meiner juristischen Wissenschaft allerdings nie etwas davon gehört, daß ein Vorbehalt Rechte gäbe, aber, meine Herren, ein Vorbehalt wä h r t Rechte. Sowie Sie aber die Sache unter diesen Gesichtspunkt stellen, dann stimmen Sie meinem Antrage bei. Wir müssen unsere Rechte wahren vor Mißdeutungen.

Meine Herren, ich habe in diesem Saale schon manchmal gehört, wir sollten Vertrauen für die Zukunft haben. Schon oft ist darüber dies und das gesagt worden, bei Gegenständen und Verhandlungen, die der heutigen Berathung sehr nahe liegen, und Diejenigen, die damals so viel Ver-



trauen hatten, sie haben es jetzt nicht mehr! Ich meines- theils habe es nie gehabt. Ich pflege kein Vertrauen zu haben, sondern Sicherung zu schaffen, wenn ich mein Land zu vertreten habe, ich muß Rechte wahren, die ihm verloren gehen könnten durch diesen Schritt, ich muß sie wahren durch einen Vorbehalt, indem wir nicht blind und stumm an die Legitimationsprüfung gehen, sondern indem ich eine Grenze ziehen will, damit man uns nicht künftig entgegen halten kann, wir seien über die Grenze hinausgegangen. Wir dürfen aber auch nicht über diese Grenze hinausgehen, und geschähe es auch nur, damit man uns keiner Inconsequenz zeihen könne; denn auch davor müssen wir uns hüten.

Der Abg. Niebour hat näher darauf hingewiesen, wie nöthig es ist, daß wir eine Grenze ziehen. Der Abg. Kitz hat Ihnen gesagt, wie der wesentliche Unterschied auf der Hand liegt, ob wir jetzt uns für ungültig erwählt erklärten oder später, wenn wir zugleich das Gesetz aufhoben und Anderes beschließen. Das alles ist so klar, daß ich kein Wort hinzuzufügen hätte. Die Wichtigkeit, die es hatte, die verderblichen Folgen, die es haben konnte für unser Land, das alles hat uns die Schlinge gezeigt, die nahe genug neben uns lag, wenn wir uns darauf eingelassen hätten. Hätten wir heute unvorsichtig die Prüfung unternommen, ohne die Grenze zu ziehen, so würde der richtige Zweck des Antrags verloren gegangen sein und daher kann ich Ihnen nur empfehlen, den Antrag anzunehmen, wie er von dem Abg. Tappenbeck amendirt worden ist.

Alterspräsident Vindemann: Meine Herren! Die Debatte ist geschlossen. Ich werde mir erlauben, die einzelnen Anträge nochmals vorzulesen. Der Abg. Zedelius hat seinen Antrag kurz dahin formulirt, über den Antrag des Abg. Wibel ohne Weiteres zur Tagesordnung überzugehen.

Der Wibel'sche Antrag lautet:

„In Erwägung, daß die Staatsregierung nach Art. 160. des Staatsgrundgesetzes über die Beweggründe zur Erlassung der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 dem Landtage erst nach seiner förmlichen Eröffnung Vorlage machen wird;

in Erwägung ferner, daß erst dann über die Gültigkeit dieser Verordnung Beschluß zu fassen sein wird, beschließt die Versammlung:

die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten geschieht vorläufig unter Aussetzung der Frage nach der Gültigkeit der Verordnung vom 17. Decbr. 1849.“

Der Antragsteller selbst hat die Worte „Aussetzung der Frage“ modificirt und dafür das Wort „Vorbehalt“ gegeben. Es wird sein Wille sein, daß der Antrag so zur Frage kommt. Nachdem wir so lange über den Antrag gesprochen haben, kann von der Unterstützung wohl nicht erst die Rede sein, und ich werde ihn daher ohne weiteres zur Abstimmung bringen.

Abg. Mölling: Ich trage auf namentliche Abstimmung an in Beziehung auf den Antrag des Abg. Wibel.

Alterspräsident Vindemann: Wird der Antrag unterstützt? —

(Geschieht.) Die namentliche Abstimmung ist angenommen.

Zu dem Antrage des Abg. Wibel, den ich eben vorgelesen habe, hat der Abg. Tappenbeck das Amendement gestellt, daß statt der Worte: „beschließt die Versammlung“ gesetzt werde: „spricht die Versammlung aus“, und statt der Worte: „unter Aussetzung der Frage“: „ohne Präjudiz für die Frage“.

Abg. Wibel: Ich habe diesen Antrag in den meinigen mit aufgenommen.

Alterspräsident Vindemann: Da das Amendement von dem Herrn Antragsteller mit in seinen Antrag aufgenommen ist, so wird es einer Unterstützung nicht bedürfen, um dasselbe zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag des Abg. Kitz lautet:

- 1) „Für die vorläufige Prüfung der Wahlen der Wahlkreise 1—10 incl. bilden die Abgeordneten der Wahlkreise 11—20 incl. die erste;
- 2) für die der Wahlen der Wahlkreise 11—20 incl. die Abgeordneten der Wahlkreise 21—30 die zweite;
- 3) für die der Wahlen der Wahlkreise 21—30 die Abgeordneten des 31. und 32. und der Wahlkreise der Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld die dritte; und
- 4) für die der Wahlen des 31. und 32. und der Wahlkreise der Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld die Abgeordneten der Wahlkreise 1—10 die vierte Abtheilung.“

Es würde wohl, nachdem diese Anträge hier so vorliegen, der erste Antrag, vom Abg. Wibel, der Hauptantrag werden. Er wird den Antrag des Abg. Kitz modificiren und vielleicht kann er ihn ganz überflüssig machen.

Außerdem ist der Antrag gestellt, vom Abg. Zedelius, daß zur Tagesordnung übergegangen werde; wenn man daher nichts dagegen zu erinnern hat, so wünschte ich die drei Anträge in folgender Reihe zur Abstimmung zu bringen: zuerst den Antrag des Abg. Zedelius, zur Tagesordnung überzugehen; dann den des Abg. Wibel, und zuletzt den von Kitz.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Abg. Zedelius über den Wibel'schen Antrag einfach zur Tagesordnung übergegangen werde, sich zu erheben.

Der Antrag wird gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es kommt also jetzt der Wibel'sche Antrag zur Sprache, den ich mit dem Amendement vom Abg. Tappenbeck nochmals vorlesen werde.

(Dies geschieht.)

Alterspräsident Vindemann: Der Abg. Mölling hat für diese Frage die namentliche Abstimmung empfohlen. Unter dem Verzeichniß der Abgeordneten, welches ich hier habe, soll ein Abgeordneter sein, von dem ich nicht gleich weiß, wer er ist. Sollte dieser Abgeordnete in der Versammlung

anwesend sein, so bitte ich ihn, am Schlusse der Abstimmung aufzustehen, und sein Votum abzugeben.

(Es findet sich, daß der Abg. Kaiser aus dem Ersten der Ausgelassene ist.)

Ich werde die Abgeordneten nach der alphabetischen Ordnung aufrufen. Wer den Bibel'schen Antrag annehmen will, sage „Ja“, wer ihn verwerfen will, sage „Nein“.

Bei der nun folgenden Abstimmung stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: Bargmann, Becker, Böckel, Brörmann, Crone, Drost, Görlich, Jansen, Kitz, Lindemann, v. Lindern, Luerßen, Lüken, Mölling, Meyer, Niebour I., Nieberding, Püschelberger, Sprenger, Struthoff, Schmedes, Tappenbeck, Thöle, Wehage, Werry, Bibel und Kaiser. — Mit „Nein“ antworteten: v. Finckh und Noell.

Der Abstimmung enthielten sich die Abgeordneten: Amann, Barleben, Bothe, Barnstedt, v. Düring, Egelriede, Klävemann, Strackerjan, Strodtzoff und Zedeliuß.

Meine Herren! Der Antrag ist angenommen mit 27 Stimmen, 10 haben sich der Abstimmung enthalten, 2 haben mit „Nein“ gestimmt, die übrigen 7 an der Zahl sind abwesend; der Antrag ist also angenommen. Jetzt kommt der Antrag des Abg. Kitz zur Frage. Es ist gar nicht dagegen gesprochen worden, vorgelesen ist er bereits mehrmals, wenn es also nicht ausdrücklich verlangt wird, so bringe ich ihn ohne Weiteres zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Kitz annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun hätte ich nur noch einen andern Gegenstand zur Sprache zu bringen, nämlich die Zulassung von Stenographen betreffend. An den vergangnen Landtagen ist diese Frage von der Mehrzahl der Abgeordneten, ja fast einstimmig bejaht worden. Es ist also anzunehmen, daß auch die gegenwärtige Versammlung dafür sich aussprechen wird, deren Aeußerung jedoch nicht endgültiger Beschluß ist. Indes haben 2 hier anwesende Stenographen sich erboten, vorläufig und ohne Anspruch auf Entschädigung die Verhandlung dieser Versammlung zu stenographiren und damit dem zu constituirenden Landtage ein Proberwerk vorzulegen für seinen definitiven Beschluß über Beziehung von Schnellschreibern.

Die einstweilige unpräjudicielle Zulassung derselben hat mir daher unbedenklich erschienen. Auch habe ich in einem Schreiben an den Herrn Reg.-Comm. Kunde diesem die Mittheilung gemacht und habe weder von ihm, noch von dem Herrn Reg.-Comm. Bucholz, mit dem ich den Gegenstand mündlich besprochen, Widerspruch erfahren. Wenn daher von der Versammlung kein Einspruch geschieht, so frage ich dieselbe, ob sie die Zulassung der Stenographie provisorisch genehmigen will?

Die Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich aufzustehen, denn nur darnach, wie sie hier entscheiden, würde ich beschließen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Da die große Majorität dafür ist, so werde ich, so lange die Alterspräsidentenschaft dauert, in der jetzigen Weise fortfahren und die Stenographen zulassen. Es wird jetzt zweckmäßig, daß bei der Ausgabe der Acten an die 4 Abtheilungen, die wir haben, irgend einem der älteren Landtags-Abgeordneten die Acten zuzustellen sind, damit er hierauf seine übrigen Collegen versammle, um mit ihnen gemeinschaftlich in Berathung zu treten. Aus der Abtheilung I. würde ich also vorschlagen, daß mir verstattet werde, die Acten an den Obergerichtsrath Bibel abzugeben, der mit seinen übrigen Collegen weitere Rücksprache nehmen wird. Aus den Kreisen von 11 bis 20 erlaube ich mir den Abg. Klävemann vorzuschlagen, um ihm die Acten auszuliefern. Die Acten aus den Kreisen 21 bis 30 bestimme ich für den Abg. Bothe und die übrigen von 31 bis Ende werde ich an den Abg. Mölling abgeben. Wenn also niemand aus der Versammlung Widerspruch erhebt, so werde ich die Acten abgeben an die Abg. Bibel, Mölling, Klävemann und Bothe. Die Herren hätte ich natürlich zu ersuchen, das Geschäft nach Möglichkeit zu beeilen, so daß am Montag Bericht erstattet werden kann, und in der Erwartung, daß dies geschehen wird, schließe ich die heutige Sitzung und zeige an, daß wir Montag 10 Uhr wieder zusammentreten werden. Auf die Tagesordnung setze ich den Bericht über die Wahlprüfung und die Beschlussfassung der Versammlung über diesen Bericht und sein Resultat.

Schluß der Sitzung 5 Minuten vor 12 Uhr.